

# Neue Funde zur Geschichte der Kastenordnungen des Landgrafen Philipp von Hessen.

Von

Lic. Dr. **Wilhelm Diehl**,

Pfarrer zu Hirschhorn.

---

Unter allen Kirchenordnungen der Reformationszeit erfreuen sich herkömmlicherweise die auf das Kastenwesen bezüglichen der geringsten Beachtung. Es ist das ein großer Schaden, dessen direkte Folge darin besteht, daß wir über die Armenpflege der Reformationsgemeinden und über die Werke der Gemeindepflege, die in ihnen geschahen, vielfach vollständig im unklaren und somit außer stande sind, einen wesentlichen Teil des kirchlichen Lebens zu verstehen. Zwar hat Uhlhorn in seinem grundlegenden Werk über die christliche Liebesthätigkeit auch hier Ansätze geschaffen. Aber mehr als das hat er nicht geliefert, und konnte er nicht liefern. Denn hier ist vorher noch ein wichtiges Stück Arbeit zu thun, die Erforschung des Kastenwesens einzelner Territorien. Wenn ich jetzt für Hessen damit den Anfang mache, so geschieht das nicht bloß um dessentwillen, weil uns hier wertvolle Materialien zur Verfügung standen, sondern weil das Kastenwesen, das unter Philipp dem Großmütigen ins Leben trat, auch für andere Territorien vorbildlich gewesen ist und in seinen Grundgedanken von Prinzipien geleitet wird, die bis zur Gegenwart noch nicht überboten sind, ja die in der Gegenwart als Muster und Vorbild

gelten können. Letzterer Umstand rechtfertigt es auch, daß wir eine solche, anfangs etwas lokalgeschichtlich beschränkt aussehende Studie hier an dieser Stelle einem weiteren Leserkreis vorlegen.

## 1.

Wollen wir über die Zustände des Kirchenkastenwesens eines bestimmten Territoriums ins klare kommen, so gilt es vor allem, den etwa vorhandenen Ordnungen nachzugehen. Das ist nun hier auf unserem Arbeitsgebiet keine leichte Sache. Wir müssen deshalb mit Kritik beginnen und beim eigenen Aufbau Vorsicht zum obersten Gesetz der Forschung machen. Erleichtert wird uns dabei unsere Arbeit allerdings dadurch, daß es uns gelungen ist, eine ganze Anzahl neuer Kastenordnungen in den Beständen des Großherzoglichen Staatsarchivs zu Darmstadt zu entdecken, welche die Forschung von vornherein auf einen gesicherten Boden zu stellen erlauben.

Von den althessischen Kastenordnungen aus dem 16. Jahrhundert hat zuletzt Wilhelm Köhler in seinem 1894 erschienenen Schriftchen „Hessische Kirchenverfassung im Zeitalter der Reformation“ gehandelt. Er unterscheidet darin zwei Ordnungen aus der Reformationszeit, nämlich eine aus dem Jahre 1527 und eine von 1530, welche letztere im Jahre 1533 nochmals erneuert worden sei. „Die erste ist von K. Köhler in der Zeitschrift für historische Theologie, XXXVII, S. 246 mitgeteilt, die andere von Freiherrn Schenk zu Schweinsberg im Archiv für hessische Geschichte N. F. I... Die Erneuerung von 1533 bei Richter, Kirchenordnungen I, S. 212.“ Diese Angaben sind bei genauerem Nachsehen etwas verdächtig, so daß eine erneute Prüfung der einschlägigen Materialien gerechtfertigt erscheinen dürfte. Vorerst sei festgestellt, daß die Urkunde, die in der Zeitschrift für historische Theologie, Bd. XXXVII, mitgeteilt wird, den Namen einer Kastenordnung nicht verdient. Es ist diese Urkunde nichts anderes als eins von den vielen in dieser Zeit vorkommenden „befehl schreiben durch das ganze land Gottes Casten auffzurichten“. So betitelt sie sich, und dies besagt auch ihr Inhalt: da sich

die „andächtigen und getreuwen“ „gegen ihren Nechsten so kalthertzig erzeigen“, daß sie in der Aufrichtung „gemeiner Casten für die armen“ „nachleßlich“ sind, werden sie „nochmals ermahnt“, sie sollen „daran sein, daß allenthalben in stetten und dörrfern im Ampt gemeine Casten uferichtet, daß gelt, so bis anher zum baw gefallen auch Calend bruderschafften . . . vigill Seelmessgeltt und ander dergleichen kirchengefell gesammelt, denselben in gemein fünf fromme redliche man fürgesetzt“ und also die Armen unterstützt werden. Dies „befehl schreiben“ bewegt sich also auf der gleichen Höhe mit den von Rommel, Geschichte von Hessen, III. Teil, 1. Abteil. Anm. S. 261 ff. mitgeteilten Stellen über Einrichtung von Kasten, die aus den Gewaltbriefen für den Visitor Adam Kraft vom 20. Januar 1530 und 29. Juni 1531 stammen, und ist ebenso wenig wie diese eine „Kastenordnung“. Die Kastenordnung von 1527 muß demnach, wenn es überhaupt eine solche gab, erst noch nachgewiesen und aufgefunden werden. Freilich ist die von Köhler citierte Urkunde nicht ohne Wert. Sie legt uns die Frage nahe, ob die Kastenordnung, die Köhler an zweiter Stelle anführt, die im Archiv für hessische Geschichte mitgeteilte, angeblich von 1530 stammende, nicht vielleicht falsch datiert ist. Sie selbst trägt kein Datum. Aus einer später beigefügten Randbemerkung ersehen wir, daß sie vor dem 26. Januar 1532 entstanden sein muß (vgl. Archiv N. F. I, S. 245 Anm.). Das in ihr vorausgesetzte Bestehen der Universität Marburg und der „Privilegien“ (243) verweisen zwar nicht nach dem 31. August 1529 (so von Schenk), da die Privilegien älter sind (vgl. Landesordnungen I, 56: „nach vermöge der Privilegien, so wir gemellter unner Universität derwegen zugestellt haben“, Schreiben vom 11. März 1529), wohl aber nach dem Jahr 1527. Sonstige Angaben macht die Ordnung selbst nicht. Der Herausgeber derselben datiert sie allem Anschein nach deshalb vom Jahr 1530, weil er die von Rommel mitgeteilte Bemerkung im Gewaltbrief Krafts vom 20. Januar 1530 für den ältesten Befehl über die Aufrichtung von Kasten hielt. Auf Grund des von Köhler mitgeteilten, oben besprochenen Schreibens müssen wir jedoch

den Plan, Armenkasten zu errichten, ins Jahr 1527 verlegen, denn das „befehl schreiben“ hat das Datum: „Freytag nach Bartholomaei Anno XXVII“. Es liegt mithin kein zwingender Grund vor, die von Schenk mitgeteilte Kastenordnung nun gerade aufs Jahr 1530 zu datieren. Was die dritte Ordnung, die von 1533, anlangt, so sieht Köhler in ihr eine Erneuerung der angeblich von 1530 stammenden und eben besprochenen Ordnung. Auch hier machen sich bei uns starke Bedenken geltend. Eine einigermaßen eingehende Vergleichung der beiden Ordnungen zeigt deutlich, daß sie aber auch nichts miteinander gemein haben, daß beide ihre Materie von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus behandeln. Die angebliche Ordnung von 1530 redet von den Personen, die mit der Verwaltung der Kasten zu thun haben, den Haupteinnahmen und -ausgaben der Kasten, wobei die Armenpflege berührt wird und der Kastenrechnungsablage. Die Ordnung von 1533, wie sie Richter mitteilt, spricht von all diesen Dingen fast kein Wort, sondern hauptsächlich vom Bauwesen, Pfarrgütern, Kastenzehrung und einigen kleineren Dingen.

Unsere bisherige kritische Betrachtung zeigt uns also folgendes. Bereits im Jahre 1527 war der Visitor Adam Kraft aufgefordert worden, allenthalben Kasten aufzurichten. Ebenso erging bereits in diesem Jahre ein Befehlsschreiben an die Gemeinden, diesem nötigen Werk keinen Widerstand entgegenzusetzen, vielmehr es nach Kräften zu fördern. Es liegt die Vermutung nahe, daß zu gleicher Zeit oder doch bald nachher eine Kastenordnung entstand, welche Anordnungen über die Aufrichtung und Verwaltung der Kasten gegeben haben wird. Von den bisher aufgefundenen Kastenordnungen ist die von Schenk mitgeteilte noch immer die älteste. Ausser ihr ist bis jetzt nur eine, die vom Jahre 1533, welche die Landesordnungen und Richter abgedruckt haben, bekannt.

Ich glaube nun, daß wir die von Schenk in das Jahr 1530 datierte Ordnung schon in die Jahre 1527 oder 1528 zu datieren haben, und daß sie auch weiterhin „die grundlegende älteste hessische Kastenordnung“

bleibt. Zum Beweis für diese Annahme sei auf folgende Thatsachen hingewiesen. Die mehrerwähnte spätere Kastenordnung, angeblich von 1533, nimmt in pos. 8. Bezug auf eine Kastenordnung, die „die Ordnung“ schlechthin heisst. Ebenso fordert der Gewaltsbrief vom Jahre 1531: „Dafs der Kastenordnung gelebt werde“. Beide Notizen sind nur unter der Voraussetzung verständlich, dafs es damals auch wirklich nur eine Kastenordnung gab. Diese ist aber die von Schenk gefundene, denn sie ist vor 1530 schon da und auf sie paßt das Citat in pos. 8. der Ordnung von 1533. Dazu kommt eine Beobachtung, die sich in dem uns vorliegenden Original der Ordnung, die von Schenk veröffentlichte, machen läßt. Es wird uns da in einem ehemals zur Registratur der Pfarrei Wetter gehörigen Heftchen nacheinander eine Niederschrift 1. der Kastenordnung, 2. eines Anhangs zur Kastenordnung, betr. „Auffriechtunge und ordenunge des kastens der armen zu Wetter u. s. w.“ und 3. eines Nachtrags vom 26. Januar 1532 mitgeteilt. Der Nachtrag bietet vier Punkte, von denen die drei ersten inhaltlich mit Pos. 5 bis 7 der Kastenordnung von 1533 übereinstimmen. Sie wurden am 26. Januar 1532 bei Gelegenheit einer Visitation des Kastens nachgetragen, wie ja auch an den Rand des Wetterer Exemplares der älteren Kastenordnung eine diesbezügliche nachträgliche Notiz gemacht wurde. Der Anhang zur Kastenordnung, der mit dem eben erwähnten Nachtrag auf vier Blättern von gleichem Papier steht und allem Anschein nach nachträglich der Kastenordnung beigeheftet wurde, ist datiert von dem „sechtzehinde tage des herbstmon im jar funffzehin hundert und acht und ztweztzig“. Er enthält Nachrichten über die Summen, die der Kasten zu Wetter den dortigen Pfarrern, Schulmeister, Opfermann, Kastenmeistern und Armen jährlich zukommen lassen soll und trägt den Charakter einer besonderen lokalen Ausführungsbestimmung zu einzelnen unklaren Forderungen der allgemeinen Ordnung. Dafs dieser „Anhang“ ganz selbständig gemacht worden ist, ist wohl nicht anzunehmen. Es bleibt doch immer die Frage, warum steht in ihm nichts von der Art, wie der Kasten zu Wetter verwaltet werden soll. Ich kann

den Gedanken nicht los werden, daß der Anhang, der bei Aufrichtung des Kastens gemacht wurde, eine Ordnung, nämlich die bereits mitgeteilte, voraussetzt. Das heißt aber, daß die von Schenk mitgeteilte Ordnung aus der Zeit vor dem „sechzehenden tage des herbstmon“ 1528 stammt.

## 2.

Doch lassen wir das auf sich beruhen und wenden wir uns der Ordnung aus dem Jahre 1533 zu. Die „hessischen Landesordnungen“ Bd. 2 veröffentlichen eine derartige Ordnung von allerdings merkwürdigem Aussehen und Richter druckt sie in seinen „Evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts“ ab. Nun liegt uns aber eine bisher unbekannte Kastenordnung auch vom Jahre 1533 vor, die ganz anders aussieht als die erwähnte. Sie ist zwar auch nur eine Kopie, aber immerhin eine aus dem Jahre 1628 und zugleich eine, welche den Eindruck größter Genauigkeit macht. Dazu kommt, daß sie — im Gegensatz zu der Ordnung, welche die Landesordnungen bringen —, genau datiert ist und wirklich einer Erneuerung und Erweiterung der alten Ordnung, welche Schenk mitgeteilt hat, so ähnlich sieht, daß sie nur unter der Annahme eines Abhängigkeitsverhältnisses verständlich ist. In Punkt 1 bis 25, sowie Punkt 49 ist unsere neue, 50 Punkte umfassende Ordnung völlig auf der Grundlage der Schenkschen Ordnung entstanden. Sie verändert zwar manchmal einen Ausdruck und schiebt ein Wort oder mehrere Worte ein, aber das alles geschieht in einer derartigen Weise, daß wir den Eindruck gewinnen, der Autor unserer Ordnung hat einfach ein Exemplar der Schenkschen Ordnung vor sich liegen gehabt und in dieses seine Änderungen hineinkorrigiert. Er hat fast kein Wort der alten Ordnung weggelassen und seine Einschübe meist sehr mechanisch vollzogen. Seine Einschübe gehen aber alle von derselben veränderten Anschauung von der Stellung des Superintendenten und des Pfarrers zum Kastenwesen aus, wenn sie nicht schlechthin lediglich dem Streben nach deutlicherer Ausdrucksweise

entsprungen. Er schreibt „Handzinsregister“ statt „Zinsregister“ und „Handregister“ statt „Register“, ist durchdrungen vom Gedanken, daß nicht bloß der Pfarrer, sondern auch der Superintendent bei der Ernennung der Kastenmeister mitzuwirken und ihnen ihre Pflichten einzubinden habe, und daß der Pfarrer nicht bloß „oberster“ Kastenmeister, sondern der Vorgesetzte des Kastenmeisters sei und damit auf gleichem Niveau wie „Renthmeister und Schultheiß“ stehe, die ihm im anderen Fall vorgesetzt wären. Er hat darum nicht nur die Oberleitung, sondern schreibt selbst „die hauptregister“, gemahnt den Kastenmeister in einem feierlichen Akte an seine Pflichten und nimmt an der Rechnungsablage als verantwortlicher Vorgesetzter, nicht nur als Prüfungsorgan teil. Dies alles rechtfertigt unsere Annahme vollkommen. Wir wollen sie aber auch äußerlich begründen und drucken deshalb die neue Ordnung, die wir als A bezeichnen, in der Form ab, daß alle, in Punkt 1 bis 25 und 49 neu hinzugekommenen Ausdrücke kursiv gedruckt, alle in der neuen Ordnung weggelassenen Ausdrücke in Klammern beigefügt sind.

#### Ordnung

Wie sich die Castenmeister halten sollen in ihrem Ampt:

1) Item der Pfarrer soll allezeit Obrister Castenmeister sein, *die hauptregister schreiben*, also das man mit seinem wissen und willen alle Ding handeln soll, und nicht hinder ihme.

2) Item es sollen beneben dem Pfarrer an einem ieglichen ende zwen drey oder vier Castenmeister sein, darnach die Christlich gemein gros ist, welcher einer das *handzinßregister* haben, und alle Zinß inmahnen und eigentlich ufschreiben soll, was er inmahnet (odir sonst) innimbt *und außgibt*.

3) Item derselbigen Castenmeister sollen ie zum wenigsten einer oder zwen schreiben und lesen können, uf das einer aus ihnen das Zinßregister haben, und die Zinß ingemahnen kann, wie oben stehet.

4) Item die andere Castenmeister, sollen dem, der das *Handregister* hatt, und die Zinß inmahnet, zu der hand gehen, und ihm helfen, wan er Sie anspricht zu aller Zeit, was den Casten belangt.

5) Item es soll ein ieglicher Renthmeister oder Schultheis den Castenmeistern helfen, zu der bezahlung der Zinß, und ander inkommens der Casten, als dick Sie kommen und ihme ansagen, wer sein Zinß nit geben wöll, die er vormals gegeben hat, oder

durch sein vorkommen gegeben worden wehren, das also der Cast, *wie auch mit Pfarrgefall* im besess were, die soll der Renthmeister Pfenden, und die Castenmeister, mit den Pfanden bezehlen laßen, als bald zu versetzen oder zuverkauffen, nach notturfft des Castens, unangesehen alle gewonheit, so bis anhero mit den Pfanden gehalten worden ist, doch das hirin Christliche lieb nicht überschritten werde, *darbey nichts abgehen laßen.*

6) Item es soll alle Jahr einer oder zwen aus den alten Castenmeistern, im Ampt bleiben, und ein oder zwen newen ihnen zugegeben werden, mit rath und hülff des *Superintendenten*, Pfarrners, Renthmeisters oder Schultheißen und der Eltisten und redlichsten aus der Christlichen gemein, *und der Superintendentens oder Pfarrer ihm vorlegen, was er sich zugehalten hat,*

7) Item welchen der *Superintendentens*, Pfarrer mit sambt dem *Schultheißen* und eltisten, aus der Christlichen gemein kiesen würd, zu einem Castenmeister, also das er ein from, redlich, unberüchtiger Mann sey, *wie auch nit einen Opferman*, der soll solch Ampt anzunehmen schuldig sein, bey bues zehen gülden, unserm gnedigen Herrn, unabbrüchlich zu geben, *und soll kein weltlichen Dinst als büttel stattknecht u. s. w. dabey versehen.*

8) Item die Castenmeister sollen auch, mit rath und hülff eines *Pfarrers*, Renthmeisters oder Schultheißen, an einem ieglichen ort handeln, in allen dapfern und schweren sachen, was ihnen vonnöthen sein würd.

9) Item, man soll an einem ieglichen ort einen Casten haben, der in der kirchen stehe, und wohl verwahret sey, mit beschlag und schloßen, das niemands darzu schaden gethun kann.

10) Item in denselbigen Casten sollen gefallen alle Zinß der Brüderschafften, der kalander, der Spende, *stipendien*, und andere allmußen, was der gestiftt weren bey den kirchen, Priestern, Rächten, oder gemeinen, auch der Spital Zinse, und was zum Baw der kirchen gehört hat, *desgleichen die Pfarr Zinß, welche die Castenmeister umb gebührliche belohnung, wie die andere von Zwanzig gülden einen uffheben sollen, und aus dem Casten, den Pfarthern alle quartal reichen und lifern, damit Sie ihrem studiren, und Ampts desto besser unverhindert obligen können.*

11) Desgleichen *auch* sollen alle Priester und Geistliche Persohnen, die geistliche Lehen haben, und selbs nit Predigen, oder an den enden, da die Lehen sein, nit wohnen, die helffte ihrer Zinß, und alles inkommens, in den Casten Jährlich folgen lassen, ausgescheiden, die, so zu Marpurgk im studio studirten, die sollen des privilegii, als unser gnediger Fürst und Herr der Universität daselbst gegeben hat, gebrauchen, so lang sie da im studio sein und studiren,

12) Item aus demselbigen Casten, soll man versorgen die



Prediger, und vorstender, der Christlichen Gemein, im wortt Gottes, und alle arme krancke und gebrechliche Leuth, so an einem ieglichen ort sein, darzu soll man auch die kirchen, aus solchem Casten in redlichem baw halten.

13) Item es soll der Pfarrer, einen schlüssel zum Casten haben, und ieglicher Castenmeister auch einen haben, *und wo ein Pfarrer Stirbt, oder abzeucht, den schlüssel dem superintendenten oder Renthmeister zuhanden stellen, bis ein anderer Pfarrer aufgezogen, damit nichts verendert werde,*

14) Item es soll der Pfarrer oder Prediger das volck uf der Cantzel alle sontage vermahnen, das Sie den armen ihre allmußen mittheilen wollen, nach dem gebott Gottes,

15) Item, es sollen auch die Castenmeister allen sontäge vor den Toren an der kirchen stehen, mit Taffeln oder schüsseln, und von den Christlichen menschen, die allmussen bitten, und samben den armen, und was Sie kriegen, in gegenwertigkeit des Pfarrers zehlen, und alßdan in den kasten schütten oder stecken.

16) Item wan die Castenmeister den Casten ufschlissen wöllen, sollen Sie den Renthmeister oder Schultheißen, *oder ertisten* darbey nehmen, Und in deßen gegenwertigkeit mit dem Pfarrer zehlen, was sie im Casten funden, und so bald aufschreiben, in ihre register der innahme.

17) Item der Pfarrer soll mit den Castenmeistern in der Statt, Flecken oder Dorf umbhero gehen, und sehen helffen, wo arme Leuth weren, die alters oder kranckheit halben sich nicht erneren könten, das man denselbigen aus dem Casten gebe, ein zimlich steuer, alle wochen, *oder die Allmußen, nach Stiftung der Testament.*

18) Item Sie sollen auch ein eigen Zettel machen, darin Sie die armen Leuth schreiben mit nahmen, denen Sie aus dem Casten geben wollen, und solche Zetteln dem Raht oder dem Obersten, in einer iglichen Statt, Flecken oder Dorff, anzeigen, und zu besichtigte geben, ob die angeschribene Leuth, auch arme, nottürfftige, frome Leuth seyen, und der Allmußen würdig.

19) Item Sie sollen auch eigentlich aufschreiben, waß Sie alle wochen einem ieglichen geben, an gelt oder (ander) ware.

20) Item die Castenmeister sollen auch ihrem Ampt trewlich und fleißig vorstehen, und alle Ding nutzlich und wohl handeln, bey ungenediger straff, unsers genedigen Herrn, daran soll Sie niemands verhindern, weder Amptleuth, knecht, Bürgermeister, Raht, Heimberge, noch gemein, auch bey ungenediger straf unsers genedigen Herren.

21) Item *der Pfarrer und* Castenmeister, sollen auch alle Jahr, in gegenwertigkeit (des Pfarrers) des Renthmeisters, oder Schultheißen, des Burgermeisters oder Heimbergen, an einem ieg-

lichen ort, und zweyer frommen Rahtsman, oder Bawersman, welche der Burgermeister oder Heimberger darzu mit sich nimbt, ein gründliche Lauter, clare rechnung thun, von aller Innahm und Außgab, und was als dan der Cast, im Vorrath behalten würd, soll so bald in aller gegenwertigkeit, in den Casten gelegt und geschloßen, und von niemands heraus genommen werden, es geschehe dan mit wissen und willen aller deren, die darzu verordnet sein.

22) Item der Pfarrer soll auch daran sein, daß alle Jahr zu rechter Zeit die rechnung durch die Castenmeister geschehe, in Acht Tagen nach Michaelis, *alß bald bezahlen, das Geld in Casten legen, und die Castenmeister darauf quittiren.*

23) Item die Castenmeister sollen nach gethaner rechnung, dieselbige rechenschafft under eines renthmeisters oder Schultheißen Siegel verschloßen, und unverzüglich in acht tagen gen Marpurgk in die Cantzley schicken.

24) Item es soll zu einer ieglichen rechenschafft einem ieglichen Castenmeister, der das register *geschriben* gehatt, und die Zinß ingemahnet hatt, *ingleichen sein belohnung geben werden, damit Sie desto williger sein, in ihrem Ampt* (zwey und der andern einem itzlichem ein pfundt gelts zu dranckgelt geben werden, dormit sie destewilliger sein in irem ampt).

25) Item es will auch unser genediger Fürst und Herr, ie über drey oder vier Jahr, Seiner F. Gn. Rächte, einen Geistlichen und einen weltlichen schicken, in alle Stätt im Fürstenthumb zu Hessen, zu visitiren und zu verhören, die Rechnung der Casten, so mit der Zeit geschehen sind, und alle andere gebrechen, so in der Christlichen Gemein, befunden werden, und dieselbigen nach dem wortt Gottes endern, und rechtfertigen laßen, Gott dem Allmechtigen zu lob, und allen Christglaubigen zu trost, und heyl, Ihres Christlichen lebens und wandels.

26) Mann soll kein gelt aus dem Casten nehmen, und in gemein Landstewer und nutzen wenden, auch nicht an gemeine weg, steg zu verbawen, kein bergelt, noch schatzung von Geistlichen güthern geben, sondern sie sollen deßen gefreyet sein,

27) Item Mann soll umb kein kirchen- oder Geistlich guht oder Zinß rechten, die man von alters hero geben hat, alte register, oder brif und siegel darüber hat, denen sollen die Ambtsknecht helfen, und ihnen Pfand geben, an einen ieden ort,

28) Mann soll auch den Hirten, der gemeinen nicht aus dem Casten lohnen, und soll kein Pfarner von den Pfarren und kirchen Güettern, auch ihrer Persohn und Viehes halben, zu frönen oder zu dienen, schuldig sein, sondern frey gehalten werden, des soll ein ieder Statthalter, Amptman zu Handhabung der kirchen und Pfarrern freyheit ernstlich beystehen und würcklich verhelpfen.

29) Es sollen die Castenmeister keinen Baw anfangen, sonder der Pfarrer und Amptknecht wissen und besichtigung.

30) Wan die Castenmeister rechen, oder sonst von des Castens wegen zuschaffen hetten, sollen sie nicht unmäßige noch unnötige Zehrung oder Bottenlohn machen.

31) Die Castenmeister sollen auch nicht abgesetzt werden, Sie haben dan zuvor alle schuld ingemahnt, bezahlt und genügsame rechnung gethan, und wo sie säumig in der inmahnung würden, und verstürben, so soll man von ihren Güthern wider nehmen, und dem Casten zustellen,

32) Item die Pfarrer, sollen durch Predigen das Volck ermahnen, in den Casten zugeben, und ihre Testament darin zusetzen.

33) Wan an den kirchen oder Pfarrheusern, etwas zu bawen ist, so sollen die Gemein die fuhr, die arbeit und handraichung thun, auch die Cost geben, und den Zimmermannern, Meurern, Steindeckern, und Schreibern aus dem Casten lohnen.

34) Item so sollen die Amptsknecht fleissiglich uf die Casten sehen, und welche Zeit die Castenmeister Sie ansprechen würden, so sollen sie ihnen, von stund ahn, behülflich sein, ohn allen Verzugk, alß obs meines genedigen Herrn und Fürsten sach selbst antrefte, und wo Sie solches nicht thetten, und in Vergeß stelleten, will Sie unser genediger Herr ungenediglichen straffen nach seinen Fürstlichen willen.

35) Alle Spital und Sichenheuser, sollen besichtiget, und eines ieden gebrechen und gelegenheit, auch wie ihme zuhelffen sey, dasselbig unserm gnedigen Herrn angezeigt werden,

36) Dieser Articuln, sollen die Amptleuth oder Superintendens ein abschrift haben, und wan die Castenmeister rechen, sich wissen darnach zu richten,

37) Es sollen alle Castenmeister gefragt werden, was Sie dis Jahr im Casten funden, und gesamlet haben.

38) So die Kirchthürn bawfellig werden, soll man dieselbige abbrechen, oder beßern.

39) Zu gedenccken, was vor gelt ausgeliehen oder abgelöst, das solch Pension in die register geschriben, und verrechnet werde, gewiße brief und siegel gemacht, mit eigenen güthern, die nicht zuvor versetzt, noch theil güther seyen, zu underpfand verlegen, und brief und siegel also bald in Casten thun, Es sollen auch Pfarrern, eltiste und Castenmeister abgelöst gelt uf stund wider anlegen, und nichts an Hauptsummen, Pensionen oder Zinß abgehen laßen, es sey mit Casten, Pfarren, Schuelen ein iegliches an sein ort, wider anlegen, wo aber kein verlegung noch underpfand verzinsen seind, ohn allen Verzug dieselbige anhalten, das Sie newe Verlegung thun.

40) Es will auch unser genediger Fürst und Herr haben, das

kein Amptknecht, Helfgelt soll von Geistlichen güthern nehmen, vor Pfand, recht oder Versiglung.

41) Die unnöttige kelch und kleinod zuverkauffen, und dem Casten zunutz anzulegen.

42) Es sollen auch die Pfarrer und Castenmeister, mit wissen des Superintendentis alle brief inventiren und reponiren, glaubwürdige Verschloßene Copien machen, alles trewlich und ohne gefehrde.

43) Es soll kein Pfarrer, Castenmeister noch eltister macht haben, einiges Kirchenguht an Erbgüthern oder Erbzinsen erblich zuverleihen, zuverusern, zuvertauschen, noch zuverkauffen, ohn vorwissen Seiner F. Gn. und Superintendentis, dan ob wohl das Kaufgelt, einen höhern Zinß, den das guht ertragen möcht, so ist doch mit Pfandschaft und fahrender hab mißlich, das die Casten, Pfarren mit der Zeit umb Zinß und haubtgelt kommen können, welcher gefahr man sich bey ligenden güthern nicht zubesorgen, auch ein Pfarrer sich seiner Pfarrgüther in seiner Haushaltung selber zugebrauchen hatt.

44) Es sollen auch die Superintendentes, Pfarrer und Amptknecht mit nichten gestatten, das die, so der kirchen eigene Erbgüther, oder Erbzinß inhaben, Ihre besserung ihres gefallens verkauffen, versetzen, vereusern, vertheilen, vertauschen, noch ihre kinder darmit ausstewern, ohn vorwißen der Vorgenanten, sondern die güther, und Zinsen beyeinander laßen, sich in anderm dagegen vergleichen, und uf gewisse anzahl der Jahren, umb gewißere Zinß oder Pfacht entnehen und bestehen, oder der kirchen Ihre güther wider zu handen stellen, es sey dan von Uns, und unserm Superintendenten, mit eigenen händen unterschriben.

45) Es sollen weiter, die kirchendiener macht haben, wo etliche Casten- oder sonst Geistliche güther, es sey an leyh oder theilgüthern, inhaben und nicht in gutem Baw und besserung halten, mit tung und arbeit, darzu etwas über kurtz oder lang davon versetzt, verpfend, verkaufft, oder vertauscht were, ohn erlegung einiges Pffennings oder beßerung, ohn alle einrede und entgeltus, zu sich nehmen, der kirchen zum besten gebrauchen, oder andern verleihen.

46) Was auch albereit von Casten und kirchengüthern in newlichen Jahren, bey menschen gedenccken, sonderlich in der Zeit, so solcher Geistlicher güther halber zu rechtem bestimbt ist, vertheilt und zerrißen were, soll widerumb, so viel möglich zusammen und zu handen bracht werden,

47) Sie sollen auch Pfarrer, kirchen und Castengüther, in ein bestendig Erbreger bringen, auch die güther vereinen, und versteinen lassen, und die Persohnen, so die güther underhanden haben, und was ein ieder zu Zinß gibt, in dasselbig register verzeichnen, desgleichen, so oft andere Persohnen, zu den güthern

entweder nach absterben ihrer eltern oder sonst, in andere wege kähmen, das allweg dieselbige Persohnen, sich bey den Superintendenten, dem Pfarrer iedesmahls mit allein ihren güether, sondern auch des Zinses halben bey wem die kirchendiener den zu fordern gewiss sein möchten, angeben,

48) Es ist auch unser ernster befehl, das ihr gantz und gar nichts: es seye wenig oder viel underm schein, als das es uns zum besten geschehe, von Casten oder Pfarrengüthern entziehet, sondern inhalt der fundation, bey ein bleiben laßet, desgleichen keineswegs gestattet, noch zusehet, das die vom Adel, so die Collocation haben, den kirchen und geistlichen güthern, etwas entziehen, noch gescheneckh oder Jährlich geding, Pension oder absent davon nehmen.

49) Es soll auch ein ieglicher Amptman, Reuthmeister, Vogt, oder Schultheis ein fleißiges Ufsehens haben, das ein ieder, der gesund und starck ist, zu dem Wortt Gottes gehe, dasselbe mit andacht und innigkeit seines Hertzens höre, sonderlich des Sonntags, und nicht uf dem Kirchhof oder andern ortten, under der Predig stehe, schlaffe und wescherey anrichte, noch das wortt Gottes oder seine Diener, und (sonderlich) diese ordnung des gemeinen Castens nit lesterlich verspreche, noch verachte, *wo aber einer solches, die Pfarrer und kirchendiener, mit beschwerlichen wortten oder wercken, Überfahren würd, denselbigen anhalten, das er den Diener der kirchen, genugsame Versicherung thue, sich wort und werck gegen ihnen enthalten, das sie mit fried wandeln, und ihr Ampt, wie billich, versehen und vertreten können: Die Übertretter in Hafft einziehet, und uns zuerkennen gebet, wollen wir befehlen, was gegen ihn vorzunehmen sey, Auch nicht zum gebranden wein, oder sonst zum Wein oder Bier die Zeit gehe, sich auch unsers genedigen Fürsten und Herrn Ordnung mit feyeren und heyligen, mit zimlichem essen und drincken und andern darin verleibt, halte, welcher aber das nit halten und übertretten würd, soll in hafft eingezogen (in Gefengknis gesetzt), und ein monat lang, mit waßer und brot gespeiset, und so er sich daran nicht beßern wolt, soll er darnechst an leib und guht gestrafft werden,*

50) Über diesen unsern satzungen, sollen alle unsere Beampte, und ihre nachkommende mit fleiß halten, und alles exequiren, bey ungenediger straff und solches ein ieden Pfarrern verkündigen laßen. Des haben wir unß, mit eigenen handen underzeichnet, und unser secret Insigel wissentlich an diesen brif hencken laßen, Der geben ist Freytags Anthonii Ao 1533.

Ich habe dieser Ordnung nichts mehr beizufügen, um ihr Verhältnis zu der von Schenk mitgetheilten alten Ordnung

zu charakterisieren. Alles, was die Schenksche Ordnung enthält, ist fast wörtlich in diese neuaufgefundene aufgenommen und zwar in derselben Reihenfolge. Es steht außer Zweifel, daß in Punkt 1 bis 25, sowie in Punkt 49 die Schenksche Ordnung dieser neuen von 1533 als Vorlage diente.

## 3.

Wie steht es dann aber mit den Punkten 26 bis 48 und 50? Wir stehen hier ohne Zweifel vor einem Problem. Wir wollen uns nur daran erinnern, daß in der Schenkschen Ordnung Punkt 25 und 49 zusammengehören und daß dies zweifellos das Ursprüngliche und Richtige ist. Es ist ganz in der Ordnung, daß, nachdem von der Fürsorge, die der Landgraf und seine Räte der neuen Ordnung zukommen lassen, gesprochen ist, die Rede auf die Aufsicht der Amtmänner, Rentmeister und Schultheißen kommt. Nicht in der Ordnung aber ist es, wenn in der Reihenfolge von 1533 Punkt 25 einen Abschluß bringt, der nichts Weiteres mehr als einen Schluß erwarten läßt und Punkt 26 dann mit einer Auseinandersetzung kommt, welche, in Punkt 48 jäh abgeschlossen, in Punkt 49 und 50 einen doppelten Schluß hat, der genau dasselbe zweimal sagt. Das Rätsel wird bloß dann gelöst, wenn wir annehmen, daß dem Autor der Ordnung von 1533 noch eine andere Ordnung (oder auch mehrere!) vorlag, bei deren Verschmelzung mit der Schenkschen der ursprüngliche Schluß (Punkt 49) aus seinem Zusammenhang weichen mußte. Er hat die um den Schluß verkürzte Schenksche Ordnung mit der (oder den) anderen verbunden und dann den ursprünglichen Schluß nachgebracht. Daß diese Hypothese richtig ist, ersehen wir aus Verschiedenem. Vor allem sei an unsere obigen Ausführungen erinnert. Schon der Kastenordnung der Gemeinde Wetter (die v. Schenk veröffentlicht hat) ist ein Nachtrag „wie man sich forter halten soll mit bawen, caßtenzerung und pfarren gutter“ beigefügt. Es sind vier Punkte, die ganz kurz Richtlinien für die erwähnten Dinge angeben. Außerdem liegen uns mehrere Exemplare von Kastenordnungen vor, die sich

mit Stellen aus Punkt 26 bis 48 aufs Engste berühren. Unstreitig die interessanteste ist ebenfalls den Akten der Visitation von 1628, und zwar direkt hinter der oben mitgetheilten Ordnung von 1533, beigeunden und von uns neu aufgefunden. Eine andere ist diejenige, welche die Landesordnungen und Richter angeblich als „Die Kastenordnung von 1533“ veröffentlicht haben. Eine dritte endlich habe ich in einer Sammlung alter Verordnungen aus der Zeit von 1580 aufgefunden. Sie verdienen alle drei eine Besprechung. Beginnen wir mit der letztgenannten als der kürzesten. Sie findet sich im Großherzoglichen Staatsarchiv Abt. V, 1, Konvolut 3 und lautet:

Außzug der ordnung über die Gotteskasten oder Almußen durch den Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten unnd Herrn Herrn Philipsen Landtgrauen zu Hessen Grauen zu Catzelenbogen Itzt uffgericht, die S. F. G. also Ernstlich gehalten und Einem Jeden bey den Pflichten damit er Irer F. G. zugethan und verwandt Ist deren gestracks und unwegerlich zugeleben bevolhenn habenn.

Erstlich soll man kein gelt auß dem Gotts Kastenn nemen unnd Inn den gemeinen Nuzen wenden, Auch nicht zuerbawen, Steuer, Schatzunge oder Hörzüge, deß Allen sollen die Cassten gefreyet sein.

Zum Andern soll mann umb kein Zinnß oder güter des Kastens rechten, die man von Alters her gegeben hatt unnd Inn den Allten Registern gefunden werden, oder darüber brieff unnd Sigel vorhanden sindt, do sollen die Amptknecht eines Jeden Orths helfen unnd Pfandnt geben.

Zum dritten soll den Hirten kein gelt Auß dem Cassten gegeben werden, Auch sollen die Casstenmeister keinen Bauw Anfahen, sonder der Ambtknecht Wissen unnd Besichtigen, Unnd wann man an der Kirchen oder Pfarrheußern ettwas zu Bawen hatt, so soll die gemein die Fuhr, Auch die Handtreichung unnd die Coste geben unnd Auß dem Cassten den Zimerleuthen Meurern Schreibern unnd Andern lohnen, Es were dann das der Cassten gering were, oder die Gemein den Bauw zuerhalten schuldig ist.

Zum Vierten Wann die Casstenmeister rechnen oder sonst von des Cassten wegen zuschaffen haben, sollen sie nit mehr dann Einer Ein Alb. zuverzeren macht haben, unnd was sie weiter darüber verthun werden, das soll man Ihnen Ausstreichen, deßgleichen Auch unnötig Botten Lohn.

Zum Fünfftten sollen die Amptknecht Ein Vleißiges Uffsehen haben uff die Cassten unnd welcher Zeit die Casstenmeister sie

Ansprechen werden, so sollen sie von Stundt an Ihnen behülflich sein, ohn alle Wegerung Als obs Unßers g. F. unnd Herrn sachen Antreffe, unnd wo sie solches nit thun werden, unnd Inn Vergeß stellen, will sie Unser g. F. und Herr Ungenediglich straffen, nach lauth des Furstlichen Bevelchs.

Zum Sechsten sollen die Amptleuth unnd Pfarrherr dißer Articel ein Abschrift haben, unnd wenn die Casstenmeister rechnen, sich wissen darnach zu richten.

Zum Sybenden so die Thürn Ann Kirchen Bawfellig werden, soll mann dieselben Abbrechen unnd dem Cassten kein Unnothig geltt verbawen.

Zum Achten den Amptleuthen zu gebieten, das sie den Gemeinen Inn Stetten unnd Dorffern sagen, das entlehnet geltt Auß dem Cassten, widerumb zustellen unnd ab zu lößen.

Zum Neundten, Es will auch Unnser gnediger Furst unnd Herr haben, das kein Amptknecht soll von den Casstenmeistern helfgelt nemen, Vor Pfanndt recht oder vor Sigel.

Zum Zehenden die Überige Kelch unnd Cleinot zuverkhauffen, unnd das Geltt dem Cassten zu Nutz Anzulegen.“

Soweit die Ordnung! Vergleichen wir sie mit dem zweiten Teil der oben mitgetheilten Kastenordnung von 1533 (A), so finden wir: 1) Die neue Ordnung (B) hebt gerade da an, wo unsere Ordnung von 1533 anfängt, über die von v. Schenk gefundene hinauszugehen; 2) es stimmen, manchmal mehr, manchmal weniger, miteinander überein Punkt 1 der neuen Ordnung mit Punkt 26 der alten, 2 mit 27, 3 mit 28, 29 und 33, 4 mit 30, 5 mit 34, 6 mit 36, 7 mit 38, 9 mit 40, 10 mit 41, 8 hat kein Analogon; 3) die Ordnung von 1533 ist in ihrem Wortlaut öfters genauer und ausführlicher als die neue Ordnung, wie besonders Punkt 28 und die in der neugefundenen Ordnung nicht nachweisbaren Punkte 31, 32, 35, 37, 39 und 42 ff. beweisen.

Wir gehen zu der Ordnung, welche die Landesordnungen und Richter mitgeteilt haben (C). Sie nimmt eine Mittelstellung zu den zwei erwähnten Ordnungen ein. Auf der einen Seite stimmt sie dem Wortlaut und der Anordnung nach viel mehr mit der Ordnung B als mit der Ordnung A (1533) überein. Sie, die Ordnung C, enthält — von Kleinigkeiten abgesehen — in den Punkten, welche mit B gemeinsam sind, bloß in ihrem vierten (dem



dritten von B) und fünfzehnten Punkte (B Punkt 8) etliche Worte mehr als B; dort läßt sie auch dem Pfarrer das Recht der Baubesichtigung und kündigt eine gewisse Strafe für Nichtbeachtung der Vorschrift an, hier fügt sie die Worte „aus dem Casten in einer Kürtze“ bei. Anderseits sind in ihr aber viel mehr Punkte der späteren Ordnung A (von 1533) zu finden als in B. Sie enthält alles, was B bietet, fast bis aufs Wort, und damit im wesentlichen Punkt 26—29, 33, 30, 34, 36, 38, 40 und 41 von A genau in derselben Reihenfolge wie B, aber sie schiebt zwischen Punkt 30 und 34 noch die Punkte 31, 32 und 35, zwischen 36 und 38 noch Punkt 37, zwischen 38 und 40 Punkt 39 und hinter 41 Punkt 42 der Ordnung A, so daß bei veränderter Reihenfolge schliesslich doch kein Punkt aus dem Cyklus 26 bis 42 von A in ihr fehlt. Diese Beobachtungen sind von großer Wichtigkeit, sobald wir sie mit einer anderen Thatsache zusammenhalten. Die Ordnung C, welche die „Landesordnungen“ und Richter darbieten, hat im Unterschied von A dieselbe Überschrift wie B, nur daß letztere Ordnung sich als „Auszug“, die Ordnung C aber als wirkliche „Ordnung der Gotteskasten“ bezeichnet. Die Ordnung B ist deutlich ein späterer Auszug aus C; daraus folgt aber, daß in einer bestimmten Zeit der Ordnung C der Charakter einer selbständigen für sich erlassenen Ordnung zugekommen sein muß. Dies ist bei der Eigenart des Aktenstückes, in welchem uns B handschriftlich überliefert ist, die einzig mögliche Lösung. Es enthält dies nämlich in fortlaufender Reihe eine größere Zahl Verfügungen der Landgrafen von 1559 an bis 1581, daneben aber auch spätere Auszüge aus alten Verordnungen, z. B. der Verordnung gegen die Wiedertäufer, der Superintendenten- und Visitationsordnung von 1537. Diese Auszüge sind aber alle nach dem Prinzip gemacht, das im Verhältnis der Ordnung B zu C zu Tage trat. Sie nehmen nur das auf, was für die weltlichen Beamten (Amtmann, Amtsknecht u. s. w.), für welche unsere Handschrift bestimmt war, paßte und lassen dazu auch noch in den ein-

zelen Sätzen Worte weg, welche überflüssig erschienen. Der Mann, welcher die Ordnung C auszog und dem sie einer in unser Manuskript von 1580 nachschrieb, that dies in derselben Weise. Er liefs Punkt 7, 8, 9, 13 und 18 der Ordnung C weg, weil in ihnen allen von Dingen gehandelt wird, die entweder überhaupt oder nach der Praxis der späteren Zeit die weltlichen Beamten nichts angingen: die Absetzung der Kastenmeister, die Revision der Kasten und die Mahnung an die Pfarrer zur Förderung des Almosenkastens. Im übrigen aber hielt er sich möglichst streng an seine Vorlage. In welchem Jahre er dies that, hat für uns hier kein besonderes Interesse. Wichtig ist uns nur, dafs es geschah. Die Thatsache, dafs uns aus der Periode direkt nach Entstehung der Kastenordnungen ein Auszug aus einer Ordnung vorliegt, der mit A sich so wenig, mit C so sehr berührt, ist uns ein Beweis dafür, dafs C kein zufälliges Schreibwerk eines Kompilators oder Pfarrers ist, sondern wie A eine landesherrliche Ordnung von allgemeiner und selbständiger Bedeutung darstellt.

Eine selbständige Ordnung, die genau so beginnt wie C, begegnet uns, wie schon erwähnt, auch noch an anderer Stelle. Sie findet sich in den Visitationsakten von 1628 (H.-St.-A.) und ist dort der Ordnung von 1533, die wir als A bezeichneten, beigegeben. 1628 glaubte man also, dafs es nicht blofs eine grofse Kastenordnung von 1533, sondern noch eine andere kleinere Ordnung der Kasten aus der Zeit Philipps des Grofsmütigen gegeben habe. Sehen wir diese Ordnung, welche wir mit D bezeichnen, genauer an, so wird uns folgendes ohne weiteres klar. Die Annahme, dafs C ein selbständiges Werk war und als Nachtrag zu einer bereits publizierten Kastenordnung selbständig erschien, wird aufs neue bestätigt. Auch die Ordnung D beginnt mit dem Satz: „Mann soll kein gelt auß dem Kasten nehmen“ wie die Ordnung C und ihr Auszug B. Auch sie ist wie C eine Ordnung von allgemeiner Bedeutung, keine Kompilation aus den Ordnungen von 1533 und 1530, keine Privatarbeit.

Wir wollen dies an der Hand ihres Inhaltes erläutern. Die Ordnung lautet nach der Kopie von 1628 in den Visitationsakten folgendermaßen:

*Diser volgenden Articul sollen alle Amptknecht und Pfarrer ein Abschrift haben, und sich darnach richten, wan die Kastenmeister rechnen.*

1) Mann soll kein gelt auß dem Kasten nehmen, und in gemeine nuzen wenden, als zu verbrauchen, oder zu Schazung und stewren.

2) Man soll umb kein güter und Zinß rechten, die man von alters her gegeben hat, und in alten registern finden oder begrieffen, oder do man siegel und brieff uber hat, dess sollen ihn die Ambtknecht helfen und Pfand geben.

3) Man soll den Hirten kein gelt auß dem Casten geben.

4) Es sollen die Castenmeister kein Vorwehr anfangen, sonder der Ambtknecht und Pfarrer wissen und besichtigung und wo sie es darüber theten, so soll mans ihnen in der Rechnung außstreichen.

5) Wan die Castenmeister rechneten, oder sonst von des Casten wegen zuschaffen hetten, sollen sie nit mehr dan 1 alb. zuverzehren macht haben, und wo sie weiter daruber verthun, so soll mans ihn außstreichen, deßgleichen auch ohnnötig bottenlon.

6) Es sollen die Castenmeister in Rechnungen oder sonsten nicht uber 1 alb. verzehren auch kein ohnnötig Bottenlohn.

7) Es sollen die Castenmeister nit abgesetzt werden, sie haben dan zuvor alle schuldt eingenommen und abbezahlt, und wo sie seumig in der innahung würden sein, und verstorben soll mans von ihren gütern wieder nehmen, und dem Casten zustellen.

8) Die Pfaffen, so ihre Lehen nit besietzen, sollen den halben Zins in Casten geben.

9) Die Pfarrer sollen ein fleisig vermahren thun zum Volck, den Armen zusteuer in Casten zugeben, und nach ihrem todt ihr Testament in kasten zu machen, Inhalt der H. Schrift bey Verlust der Pfarr.

10) Alle Spital und Siechenheusser soll man besehen, und alle gebrechen erforschen, auch wie zu helfen, Sie dasselbig Meinem g. H. anzeigen.

11) Wan man an den kirchen oder Pfarrheusern etwas zu bauwen hette, so sollen die gemein die fuhr thun, auch die Handreichung, und der Pfarrer die Cost geben, den Zimmerleuthen, aber Mewerern, Steindeckern und Schreynern, soll man auß dem Casten lohnen.

12) Es sollen die Ambtknecht ein fleisig uffsehung haben,

uff die Casten, und welche Zeit die Castenmeister sie ansprechen werden, so sollen sie ihnen von stundan behülflich sein, ohn alle weigerung, als obs M. g. Herrn sache selbst antreffe, und wo sie solches nit thun werden, und in vergeß stellen, will sie mein g. ohngnediglich straffen, lauth fürstlichen befelchs.

12) Was für gelt angelegt und abgelöst, soll die Pension in die Register geschrieben und verrechnet werden.

13) Alle Kastenmeister soll man fragen, wie sie des Jahrs im Kasten funden und gesamblet haben.

14) Die frembte Bettler soll mann hinweg weißen.

15) Die lehen, so die vom Adell zu lehen haben gehabt, und die in sterben ledig gefallen soll man m. g. H. anzeigen.

16) Den Amptleuthen soll man sagen, das sie den gemeinen in Dorffen sagen das entlehnete gelt aus den Kasten wieder in Kürz abzulößen.

17) In allen Ämptern soll ein sonder buch gemacht werden, dorinnen alle gebrechen und bescheid geschrieben und einem Jeglichen Visitatorn behendigt werden.

18) Die Armen soll man umb Gottes willen auff nehmen in die Spital und also zu geschehen verfügen und nit die reichen allein umb Gottes willen.

19) Die armen so noch freund haben, die vermöglich, sollen von ihren freunden underhalten werden, damit die Kirche nit beschwehret werde.

20) So ein armer vorhanden, der ein wenig nahrung hette, und die freund ihn im leben nit versorgen zimlicher maßen gewolt, das er sich in Spital gethan, do er ufgnommen, soll der Kasten den Erbfall ziehen, domitt die Gemeinde ohnbeschwehrt bleibe.

21) Die . . . so grofse Summa gelts aus den Casten genommen, wider m. g. F. und H. befelch vielfaltig beschehen, sollens wiedergeben oder verzinßen.

22) Es ist nüzlich angesehen, die recht armen zusammen in einen Spital oder sonst zu verschaffen, und dahin ihnen wochlichen geben in ein anzahl, dann das man (wie sonsten gewonheit) jungen starcken gesunden, die wohl arbeiten möchten, enthebt und faule Bettler ziehe.

23) Das wachs, das die Zünfften vorhin zu kertzen geben, soll hinführo in Casten folgen und damit soll man den armen ihre handwerck helfen anfangen.

24) Es ist M. g. H. meinung und Herz, wer etwas von Pfarren zustendig abgewiß, das er daßelbig wiedergebe.

25) Es gefelt unßerem g. F. und H., daß die Pfarr und Castengüter nach Landsgebrauch Verliehen werden, auff das sie

mit die Bauern zu sich reyßen und die Pfarren umb das Eigenthum bringen.

26) Es acht unßer g. F. und Herr billich sein, das dieweil den Pfarren alle accidentalia abgehen, das die Pastores sehr ihre güther uffs nüzlichst für sich selber brauchen, genießsen, zu sich nehmen und arbeiten lasen, damit sie bleiben megen und kein weiter beschwehung furnehmen, doch das die beßerung abgelegt werde.

27) Wo sich die Predicanten nicht still halten wollen mit den Sacramenten und Irrungen das Verwirrung des Volcks mit uffruhr sich daraus folgen zu vermuthen wehr (weil ein izlich part ihren anhang und derselbig geist zu beiden seiten weilt) soll mans dem Statthalter und Räthen anzeigen, die sollen weiter mit ihnen zu allem Friden handeln.

28) Wo sich Predicanten, die mit wortt und bösen thaten berüchtiget, selbs intringen, soll mann nit leiden, doch unter rechter erfahrung.

29) So die pastores so ehrlich besoldet seind, andere uffstellen und ihres Ampts nach freundlichen Ermahnung nit warten wollen soll mans dem Statthalter und Räthen anzeigen, die sollen behülflich sein.

30) In Pfarren, Casten, Schulen, stipendien und andern stücken Fürstl. befehls soll mann in Gebieten und Flecken, so verpfand sein gleicherweifs geparen wie in andern ohnverpfänden und wo es die noth erfordert, soll man derhalben hülf suchen bey dem Statthalter.

Vergleichen wir diese Ordnung D mit C und A, so ersehen wir Folgendes: 1) Obwohl D in der Zahl der Punkte weit über C hinausgeht, so hat sie doch mit der großen Ordnung A nicht einen einzigen Punkt mehr gemein als mit C; 2) in diesen (allen drei Ordnungen gemeinsamen) Punkten stimmt D im Wortlaut viel mehr mit C als mit A überein, charakteristischerweise lassen C und D im Gegensatz zu A einen Bau, der „sonder der Ambtknecht und Pfarrer wißen“ begonnen ist, aus „der Rechnung austreichen“, setzen sie den Lohn bei den Kastenrechnungen genau auf einen Albus fest und verbieten die Anrechnung höherer Ausgaben, bringen sie den Satz über die Aufsicht der Amtsknechte nach dem Passus von den Siechenhäusern, lassen sie den Punkt 9 (bei A) in viel ausführlicherer Gestalt auftreten und haben sie nach dem Satz von der Absetzung der Kastenmeister den bei A unbekanntem Punkt: „die Pfarrer,

so ihre Lehne nicht besitzen u. s. w.“ und zum Schlufs den bei A ebenfalls gänzlich fehlenden Satz: „den Amptleuthen soll man sagen u. s. w.“

Ehe wir es unternehmen, unsere Schlüsse aus diesen Beobachtungen zu ziehen, vergleichen wir noch die über C hinausgehenden Punkte in D mit denen von A. Nach Punkt 16, in welchem die Berührungen zwischen C und D aufhören, kommt in D eine Armen- und Spitalordnung. Ihr gehören an die Punkte 18 bis 23 der Ordnung. Auf sie folgen Anweisungen über Verpachtung der Pfarrgüter (24 bis 26) und endlich in Punkt 27 bis 30 über des Pfarrers Wandel. Der Verlauf der Ordnung A ist ganz anders. In Punkt 43 bis 48 bekommen wir da Anordnungen über Veräußerung und Bewirtschaftung der Pfarrgüter und sonst nichts.

Wie kommen wir aus diesem Gewirre heraus? Ich denke beim Fernhalten aller Phantasie und Festhalten der gemachten Beobachtungen. Wir haben gesehen, die v. Schenksche Ordnung wird wohl die älteste Ordnung, die sich genau mit den Gotteskasten beschäftigte, gewesen sein. Sie ist eine Ordnung für die Kastenmeister und für sonst niemand. Sie betitelt sich: „Wie sich die Kastenmeister halten sollen in irem ampt“ und enthält aufser dem Schlufs nur Anweisungen, die die Kastenmeister angehen. Wie das von Schenk benutzte Büchlein aus der Wetterer Registratur beweist, wurden schon bald einige Zusätze zu dieser Ordnung für die Kastenmeister nötig. Es mußten vor allem einmal die Artikel zusammengestellt werden, nach denen die Aufsichtsbeamten der Kastenmeister, nämlich Pfarrer und Amtleute, besonders auch in ihrem Verhältnis zu den Kastenmeistern zu verfahren hatten. Der Nachtrag in dem Wetterer Büchlein von 1532 enthält einen solchen über die Ordnung hinausgehenden „muntlichen Befelle“. Er betrifft die Fragen „wie man sich forter halten sal mit bawen, caßtenzcerung und Pffarren gutter“ und wird nicht den Kastenmeistern, sondern „renthmeistern und schultessen yn gegenwert eyns schultessen, pfarherrn, burgemeinster und anderer, so in der

rechenschafft gewest syn“, erteilt. Dieser mündliche Befehl stammt deutlich aus einer bereits bestehenden Ordnung. Er enthält, wie schon v. Schenk erwähnte, Pos. 5 bis 7 der Ordnung C dem Inhalte nach. Es steht hier also die Übereinstimmung des Inhaltes neben der Reihenfolge, was das Vorhandensein einer Ordnung voraussetzt. Diese Ordnung enthielt Bestimmungen über Bauten, Kastenzehrung und Pfarrgüter, d. h. besser die Fürsorge für deren Erhaltung, also ohne Zweifel mehr als die Ordnung C und D. Sie berührt sich im letzten Punkte viel mehr mit A, welche Ordnung ja auch ein Jahr nach diesem Eintrag erschien. C und D sind ihrem Inhalt und Wortlaut nach mit A verglichen älter als A und älter als der Eintrag des Wetterer Büchleins. Sie stellen aber genau dasselbe dar, was auch der Nachtrag von Wetter sein will, Anordnungen, wie sich die Vorgesetzten der Kastenmeister zu verhalten haben. Daher steht in der Ordnung C: „Dieser Artickel sollen alle Amptleute und Pfarrer ein Abschrift haben“, und darum enthält sie nur Dinge, welche diese beiden angehen, nämlich Oberaufsicht bei der Verwaltung und Erhaltung der Kastengüter.

Daher steht auch über der Ordnung D die gleiche Überschrift und in ihr — im Gegensatz zu der mehr von den Amtsknechten redenden Ordnung C — nichts anderes als Anordnungen über das, was der Amtmann und besonders der Pfarrer zu der Erhaltung und Benutzung der Kasten thun können. D ist so sicher eine Kastenordnung für die Pfarrer (vgl. den Schluss), wie C vornehmlich eine Kürzung für die Amtmänner zu sein scheint. Es mußte jetzt bloß noch eine Ordnung entstehen, diejenige, welche von den Superintendenten handelte. Ihre Spuren sehen wir in A von Punkt 36 an, der Überschrift „Dieser Articulu sollen die Amptleuth oder Superintendens ein abschrift haben“, welche Überschrift freilich besser vor Punkt 42 gehört. Das Wort Superintendens, welches vorher fast nicht zu lesen ist, begegnet uns in Punkt 42 bis 48 nicht weniger

als fünftmal. Ich glaube, das hier vorliegende Problem ist so zu lösen:

Die Ordnung von 1533 ist eine Zusammenarbeit von

- 1) einer Kastenmeisterordnung (Schenksche),
- 2) einer Kastenordnung für Pfarrer und Amtleute (C, D),
- 3) einer Kastenordnung für die Superintendenten.

Mehr läßt sich allerdings vorderhand nicht ausmachen.

#### 4.

Wir fassen alles zusammen. Die bisherige Ansicht über die althessischen Kastenordnungen ist durch die neuen Funde als eine irrige erwiesen. Die Ordnung von 1527 ist überhaupt keine Kastenordnung, die von 1530 ist falsch datiert, die von 1533 stammt nicht aus diesem Jahr und ist keine Erneuerung der alten Ordnung. Die richtige Ordnung von 1533 (A) umfaßt 50 Punkte, sie ist entstanden durch Zusammenarbeit der Kastenmeisterordnung von 1528 (Schenksche), einer Ordnung für Amtleute und Pfarrer als Aufsichtsbeamte der Kastenmeister, sowie einiger Bestimmungen über die Pflichten der Superintendenten, welche vielleicht auch einer besonderen noch aufzufindenden Ordnung entstammten, oder auch von dem Verfasser der Ordnung von 1533 den veränderten Verhältnissen entsprechend beigefügt sind. Die genauere Zerlegung ist Sache des weiteren wissenschaftlichen Studiums.

Es sei mir verstattet, dieser geschichtlichen Studie noch einige Bemerkungen beizufügen. Man könnte fragen, ob die ganze Sache, um die es sich hier handelt, überhaupt so viel Aufhebens wert sei. Nun ich glaube, allerdings ist dies so. Wenn wirklich das, was Richter als hessische Kastenordnung mitteilt, die grundlegende Ordnung war, dann stand es mit dem ganzen Kastenwesen mälsig. Dann war das ganze Unternehmen dazu vorhanden, etwas Ordnung in die Verwaltung der Kirchengüter zu bringen. Dann kams dem Landgrafen bei Einsetzung dieses Amtes darauf an, Rechnungsbeamte zu haben, die keinen Pfennig vergeuden,



die kein Kirchengut verschleudern und kein Kirchengebäude verwahrlosen lassen. Nach der von Schenk gefundenen Ordnung kommen wir zu ganz anderen Ergebnissen und erst recht nach den Ordnungen, die wir mitteilen konnten. Da schauen wir in eine Arbeit hinein, die von geradezu reformatorischen Ideen beherrscht ist, in die Arbeit der Organisation des ganzen Gemeindelebens auch nach der sozialen Seite hin. Philipps Ziel ist, jede Gemeinde auf sich selbst zu stellen auch in Sachen der Verwaltung, der Gemeindepflege und des Armenwesens. Wie er das Gemeindeleben in sittlicher und religiöser Beziehung organisiert hat durch die Aufrichtung einer wirklich evangelischen Zucht, durch Einführung des Seniorenamtes und Schaffung von Institutionen wie der Konfirmationshandlung, wie er die Gemeinde rechtlich organisierte durch eine auf Weckung kirchlichen Lebens abzielende Kirchenverfassung, die auch die Oberleitung der Landeskirche organisch aus den leitenden Faktoren der Einzelgemeinde herauswachsen läßt (Definitorium und Synode), so hat er auch auf sozialem Gebiete dies Gemeindeprinzip zum Durchbruch bringen und zum leitenden Gesichtspunkt machen wollen. Jede Gemeinde hat die Pflicht der Pflege ihrer Armen und Kranken, diese Pflege aber darf kein bloßes wohlthätiges Geben und Schenken sein, wie sie ihre finanzielle Grundlage nicht in zufälligen Gaben der Wohlthätigkeit haben darf. Sie ist eine aus dem Gemeinschaftsgedanken geborene und auf Erhaltung des Gemeinschaftssinnes abzielende Sorge für Leib und Seele (Leibssorge und Seelsorge) und hat ihren finanziellen Grund in Opfern aus den Gemeindegottesdiensten und Stiftungen im Besitze der Gemeinde oder für die Gemeinde. Fremde Bettler werden nicht unterstützt: jede Gemeinde hat die Pflicht der Fürsorge für ihre Glieder. Aber es werden die Gaben auch nicht so gegeben, daß faule Bettler groß gezogen werden; das macht allein schon das System der Beredung über jeden einzelnen Fall unmöglich.

Wir sehen hier wieder einmal, wie alle Gedanken der Reformation Landgraf Philipps aus dem Gemeindegedanken

hervorwachsen und in ihm ihr Ziel und ihre Verwirklichung finden. Hoffen wir nur, daß die vielen Notizen über die praktische Wirksamkeit dieser Kastenordnungen in den alten Kastenrechnungen gehoben werden und so die großen Ideale des Landgrafen immer deutlicher ans Licht rücken helfen.